daß sie dem bemelten Herrn von Brandis hiefür sollen hulden und schwören und zu tun pflichtig sein sollen, wie sie ihm vor Eingang des Krieges zu tun schuldig gewesen sind; alles in Kraft dieses Briefs. (1499, 3. Dezember.)"

10. Die letzte Regierungszeit der Freiherren von Brandis.

Dem Freiherrn Ludwig bot sich bei seiner Wiederankunft zu Vaduz ein trauriger Anblick dar. Die Dörfer lagen in Asche, die Leute schmachteten in größtem Elend, aller Mittel beraubt. Die Burg zu Vaduz war zur ausgebrannten Ruine geworden. Ihr Wiederaufbau und ihre Einrichtung forderten Zeit und Geld. Zugleich mußte der Freiherr schon im Jahre 1504 wieder in den bairischen Krieg ziehen, der wegen Erbstreitigkeiten entstanden war.

Im Jahre 1505 traf er mit dem Kaiser Maximilian folgendes Übereinkommen:

1. Oesterreich bietet den brandisischen Landen unter der Luziensteig Vaduz und Schellenberg Schutz und Schirm, wenn dieser nötig ist zur Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit, und Hilfe im Kriegsfalle.

2. Dagegen ist der Freiherr mit seinen Herrschaften Vaduz und Schellenberg verpflichtet, im Kriegsfalle Oesterreich zu helfen. Diese Landschaften sollen nichts verhandeln, sich in nichts einlassen, was für die Ruhe und Sicherheit gefährlich sein könnte, ohne Einverständnis mit Oesterreich.

3. Das Schloß Vaduz ist für Oesterreich im Kriegsfall offenes Haus für Einquartierung. Wenn im brandisischen Gebiete Aufruhr entstünde, soll der Freiherr den österreichischen Vogt und zwei Räte aus Feldkirch mit ebensovielen Männern aus seinem Gebiete zu sich rufen und Rat pflegen, was zu tun sei. Die Kosten der Verpflegung der einquartierten Mannschaft trägt Oesterreich selbst. Ebenso sind die österreichischen Schlösser für den Freiherrn offene Häuser.

4. Oesterreich zahlt dem Freiherrn Ludwig und seinen Nachkommen dafür eine lebenslängliche Rente von 200 fl. aus alle Jahre an Lichtmeß. (Innsbruck, 2. Mai 1505.)

Im Jahre 1492 hatte Kaiser Friedrich den Brüdern Ludwig und Sigmund von Brandis die sogenannten brandisischen Freiheiten neu verliehen. Diese umfaßten: den Blutbann, Bergwerke, eigene hohe und niedere Gerichtsbarkeit, das Privilegium von Bastarden und zugezogenen Leuten („Landzügler"), den Gehorsamseid abzuverlangen, Zollfreiheit, das